

Vorentwurf zum Gesetz über den Langsamverkehr

vom

Der grosse Rat des Kantons Wallis

gestützt auf das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG);
gestützt auf das Leitbild Langsamverkehr des Bundes (SN ...);
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

erlässt:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll dazu beitragen, dass die Bevölkerung vermehrt die Fortbewegungsmittel des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs verwendet und somit die allgemeine Lebensqualität und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, regelt es die Verfahren zur Planung von zusammenhängenden Wegnetzen des Langsamverkehrs und zur Bewilligung von dazugehörigen Bauwerken. Das Gesetz soll ferner die Anlegung, die Kennzeichnung, die Erhaltung und den Ersatz der Verkehrsnetze und Bauwerke sowie deren Subventionierung gewährleisten. Es bezeichnet die Verantwortlichkeiten der beteiligten Behörden.

² Die genehmigten Pläne der Langsamverkehrsnetze begründen ein öffentliches Durchgangsrecht. Radwege können zu einem öffentlichen Interesse erklärt werden und damit Grund für eine Enteignung sein.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Als langsamer oder nachhaltiger Verkehr gilt jede Art der Fortbewegung, die nicht motorisiert ist, wie die Fortbewegung zu Fuss, mit dem Velo oder auf einem Lasttier.

² Der Begriff des Langsamverkehrs ist vom Begriff des Agglomerationsverkehrs zu unterscheiden, wobei der Langsamverkehr Bestandteil des Agglomerationsverkehrs sein kann.

Art. 3 Netze

¹ Bei den Netzen des Langsamverkehrs wird folgendermassen insbesondere unterschieden:

a) die Wanderwegnetze, bestehend aus Wanderwegen, Bergwanderwegen und Alpin-Wanderrouten, und die Fusswegnetze, welche Verkehrsverbindungen für Fussgänger im Allgemeinen innerhalb von Siedlungsgebieten sind. Die Wanderwegnetze unterteilen sich ferner in:

- ein Hauptwanderwegnetz, welches insbesondere folgendes gewährleistet: internationale und interkantonale Verbindungen, nationale und kantonale Wanderrouten, die Wandertouren in den Bergmassiven, sehenswerte Landschaften, historische und kulturelle Stätten, Pässe, wichtige Suonen und Uferzonen, touristische Anlagen und öffentliche Verkehrshaltestellen;

- ein Nebenwanderwegnetz, welches andere Verbindungen von regionaler oder lokaler Bedeutung umfasst;

b) die Radwegnetze, bestehend soweit wie möglich aus Radwegen, die klar von den anderen Verkehrswegen abgegrenzt sind, und Radstreifen, die ein integrierter Bestandteil der Strassen sind;

c) die Netze der Mountainbikerouten, die Abfahrtsstrecken enthalten können;

d) die Netze der Winterwanderwege für Fussgänger und für Schneeschuhwanderer. Zu diesen Netzen gehören auch die Langlaufloipen;

e) die Netze der Reitwege.

² Dieses Gesetz kann sinngemäss auch auf andere, ähnliche Fortbewegungsarten des Langsamverkehrs angewendet werden, insbesondere auf Rollerblades und auf Langlaufrollen.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die mit der Raumentwicklung beauftragte Dienststelle erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und den Gemeinden das generelle Konzept und die Sachpläne für die Netze des Langsamverkehrs.

² Die Planung der Netze und der dazugehörigen Bauwerke, die Kennzeichnung, die Anlegung, der Unterhalt, die Erhaltung und der Ersatz der Verkehrsnetze sind Sache der Gemeinden. Bei den Gemeinden liegt auch die rechtliche Verantwortung, und sie sind zuständig für polizeiliche Massnahmen, unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Zuständigkeiten anderer Behörden.

³ Für die Radwege- und streifen werden die Zuständigkeiten wie folgt verteilt:

a) Die Gemeinden sind zuständig für die Ausarbeitung der kommunalen Netzpläne; auf den Verkehrswegen der Gemeinde obliegt es ihr, für die Ausführung der Bauarbeiten, die Kennzeichnung, die Anlegung, den Unterhalt, die Erhaltung und den Ersatz des Radwegnetzes zu sorgen;

b) Der Kanton ist zuständig für die Ausarbeitung der kantonalen Netzpläne; auf den Verkehrswegen des Kantons obliegt es ihm, für die Ausführung der Bauarbeiten, die Kennzeichnung, die Anlegung, den Unterhalt, die Erhaltung und den Ersatz des Radwegnetzes zu sorgen; der Kanton ist im Besonderen damit beauftragt, eine Hauptachse für den Radverkehr von Saint-Gingolph bis nach Oberwald zu errichten.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden nach der entsprechenden Gesetzgebung Abkommen zur Zusammenarbeit schliessen. Sie können Planungs-, Markierungs- und Unterhaltsaufgaben an private Gesellschaften oder Unternehmen delegieren.

⁵ Das für den Langsamverkehr zuständige Departement übt durch seinen Rechtsdienst oder seine Fachstellen die Oberaufsicht über den Langsamverkehr aus.

Art. 5 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Bei der Planung sind die Konzepte und Sachpläne des Kantons, des Bundes, der Nachbarkantone und Nachbarländer zu berücksichtigen.

² Bei der Ausführung ihrer Aufgaben hören die zuständigen Behörden alle anderen betroffenen Behörden an. Eine zuständige Behörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe auch an Dritte wenden. Sie wägt die vorhandenen Interessen gegeneinander ab, namentlich die Interessen des Privateigentums, des Tourismus, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Natur-, Landschafts- und Wildtierschutzes.

³ Der Kanton, insbesondere durch seine Fachstellen, und die Gemeinden arbeiten in allen wesentlichen Bereichen zum Vollzug dieses Gesetzes zusammen.

⁴ Der Staatsrat fällt einen einmaligen Gesamtentscheid zu den Netzen und den allfälligen Bauwerken, gegen welchen nur ein Rechtsmittelweg eröffnet wird. Dieser Entscheid gilt für alle anderen Bewilligungen, die von den spezialgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, in Abweichung zu den Verfahren und Zuständigkeiten der Spezialgesetzgebung.

2. Kapitel: Planung der Netze und Bauwerke, deren Anlegung, Kennzeichnung, Erhaltung und Ersatz**Art. 6** Verfahren der Planaufgabe

¹ Das Reglement bestimmt die Form und den Inhalt der Pläne und der dazugehörigen Begleitdokumente für die öffentliche Auflage.

² Die Pläne der Netze und der dazugehörigen Bauwerke sowie die Bewilligungsgesuche der spezialgesetzlichen Bestimmungen werden von der Gemeindebehörde gleichzeitig und während 30 Tagen im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt.

³ Diese Auflage ist im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde bekannt zu geben.

⁴ Bei Projekten von geringer Bedeutung oder bei geringfügigen Planänderungen kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden, wenn die Betroffenen dem Projekt schriftlich zugestimmt haben oder ihnen die Gelegenheit geboten wurde, in die abgeänderten Pläne Einsicht zu nehmen und Einsprache zu erheben.

⁵ Die Markierung von Radstreifen ist Bestandteil des Strassenbaus.

Art. 7 Einsprachen

¹ Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.

² Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Pläne betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

³ Einspracheberechtigte Personen sowie die vom zuständigen Eidgenössischen Departement anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung haben nach Massgabe von Artikel 44 Absatz 2 VVRG bereits im Einspracheverfahren zu handeln.

Art. 8 Wirkung der Planaufgabe, Überweisung der Akten

¹ Von der Planaufgabe an darf auf den betroffenen Grundstücken nichts vorgekehrt werden, was die Ausführung des Planes behindert.

² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung dem für den Langsamverkehr zuständigen Departement.

Art. 9 Behandlung der Einsprachen; Genehmigung der Pläne, Wirkung

¹ Der Staatsrat entscheidet erstinstanzlich über die im Verlaufe der Auflage erhobenen Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Er genehmigt die Pläne oder lehnt sie ab.

² Handelt es sich um ein zu einem Verkehrsnetz gehöriges Bauwerk oder um eine Bewilligung, die spezialgesetzlichen Bestimmungen unterliegt, so fällt der Staatsrat einen einmaligen Gesamtentscheid.

³ Die genehmigten und in Kraft getretenen Pläne sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt werden sie rechtskräftig.

⁴ Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die Abänderung und Anpassung der Pläne.

Art. 10 Leistung der öffentlichrechtlichen Gemeinwesen

Die Gemeinden, Burgergemeinden und der Staat erlauben den unentgeltlichen Durchgang auf ihrem unkultivierten Boden, dessen Gebrauch für die Anlegung, die Änderung oder den Ersatz von Netzen des Langsamverkehrs nötig ist. Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Freie Begehbarkeit und polizeiliche Massnahmen

¹ Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Langsamverkehrswege und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.

² Sie kann die Einstellung von Arbeiten, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, verfügen sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anordnen.

Art. 12 Ersatz

¹ Müssen in Plänen rechtskräftig festgelegte Wege des Langsamverkehrs ganz oder teilweise aufgehoben werden, so hat der Verursacher soweit möglich Ersatz zu leisten.

² Die Artikel 6 ff. dieses Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.

Art. 13 Vernehmlassung

Die interessierten Dienststellen des Kantons und die privaten Fachorganisationen sind bei der Planung, der Anlegung, der Kennzeichnung, der Aufhebung und beim Ersatz von Wegen des Langsamverkehrs anzuhören.

Art. 14 Kantonsbeiträge

¹ Die Finanzierung des Radwegnetzes geht zu Lasten der Behörde, die für die Erstellung der Pläne zuständig ist, ohne Rücksicht auf die Strassenhoheit.

² Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planung, der Anlegung, des Unterhalts, der Instandstellung, der Ausbesserung und der Kennzeichnung der Wegnetze des Langsamverkehrs.

³ Die Beiträge betragen 50% für die Wanderwege des Hauptwanderwegnetzes. Für andere Wegnetze des Langsamverkehrs variieren die Beiträge zwischen 10 und 40%, je nach der Grösse des allgemeinen Interesses und der Höhe der Gesamtkosten.

⁴ Der Kanton kann den privaten Fachorganisationen, namentlich der Walliser Dachvereinigung für Wanderwege, für ihre Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes Beiträge ausrichten.

Art. 15 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes sind auf alle in diesem Gesetz vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

3. Kapitel: Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafrechtliche Bestimmungen

¹Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) gegen in Anwendung dieses Gesetzes erlassene Bedingung, Auflage, Verbot oder Gebot verstösst;
b) gegen Anordnungen verstösst, die in Anwendung dieses Gesetzes unter Strafandrohung eröffnet worden sind;

² Der Gemeinderat sowie die Fachstellen des für den Langsamverkehr zuständigen Departements sind im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen berechtigt, Widerhandlungen zu ahnden.

³ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar. Juristische Personen oder Unternehmen haften bei Widerhandlungen solidarisch für die ihnen zur Last gelegten Bussen oder Kosten.

Art. 17 Verfahren und Rechtsmittel

Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes gefällt werden, unterstehen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) und können Gegenstand eines Einspracheverfahrens im Sinne von Art 34a ff. VVRG sein.

Art. 18 Ausführung

¹Der Staatsrat erlässt die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

²Er sorgt für die Vereinfachung und die Beschleunigung der Verfahren.

Art. 19 Aufhebung und Änderung von Gesetzen

¹ Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. Januar 1988 (AGFWG) wird aufgehoben.

²Das Strassengesetz vom 3. September 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Aufzählung

Die öffentlichen Verkehrswege [...] werden eingeteilt in:

6. Wege des Langsamverkehrs.

Art. 9bis Radwege- und -streifen

Die Radwege und -streifen werden durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen über den Langsamverkehr geregelt.

Art. 9ter Wege des Langsamverkehrs

¹ Die Wege des Langsamverkehrs werden durch die spezialgesetzlichen Bestimmungen über den Langsamverkehr geregelt.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits am Laufen sind.

²Alle bereits bestehenden Strecken des Langsamverkehrs, die noch über keine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes verfügen, sind einem diesem Gesetz entsprechenden Verfahren zu unterziehen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, den ...

Der Präsident des Staatsrates: Claude Roch
Der Staatskanzler: Henri v. Roten